



Athletik-Sport-Verein von 1898 Botnang e.V. · Furtwänglerstr. 122 · ☎+Fax 07 11 / 69 12 69

Finanzordnung des Athletik-Sport-Vereins von 1898 Botnang e. V.

Der Vorstand des ASV Botnang hat am 22.11.2013 gemäß § 26 Ziffer 1 der Satzung (in der Fassung vom 23.03.2012) mit Zustimmung des Hauptausschusses die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Entrichtung geldlicher Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins und der Abteilungen.

§ 2

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

(2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 3

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden gemäß § 17 Ziffer 3 der Satzung einen Finanzausschuss (Beraterkreis), dem mindestens die beiden Vorsitzenden und der Hauptkassierer des Vereins angehören. Bei Bedarf werden zu einzelnen Sitzungen weitere Fachleute, beispielsweise der Steuerberater eingeladen.

§ 4

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Finanzausschuss ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.

Der Finanzausschuss überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berät den Vorstand während des Geschäftsjahres in allen Fragen der Finanzwirtschaft des Vereins, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

§ 5

Die Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind in Haushaltsplänen zu erfassen. Der Haushaltsplan soll in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Für größere Vorhaben sind Finanzierungspläne zu erstellen. Der Haushaltsplan ist zweckgebunden aufzustellen. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich einzelner Positionen zulässig.

§ 6

Die im Haushalt veranschlagten Mittel beziehen sich auf das Kalenderjahr und sind nicht auf das nachfolgende Jahr übertragbar. Der Vorstand ist berechtigt, Haushaltszuweisungen zu streichen oder zu kürzen, wenn es die allgemeine Finanzsituation des Vereins während des Rechnungsjahres erforderlich macht oder der Ausgabezweck ganz oder teilweise entfallen ist.

§ 7

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Vorstand bei Veränderungen der Wirtschafts- und Vermögenslage des Vereins Maßnahmen, wie der Haushaltsausgleich ohne Beeinträchtigung der Zwecke des Vereins durch Einsparungen sichergestellt werden kann. Unterdeckungen des Haushalts dürfen nicht durch Abteilungsbeiträge gem. §18 (3) der Satzung abgedeckt werden. Gegebenenfalls empfiehlt er dem Vorstand eine Beitragserhöhung.

§ 8

Alle Zahlungsgeschäfte werden über die Bankkonten des Gesamtvereins abgewickelt. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Hierzu gehört die Genehmigung zur Führung von Abteilungskassen. Die Abteilungen sind verpflichtet, die an sie ausbezahlten Zuschüsse sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen der Abteilungen, aus Spenden und anderen Zuwendungen zweckgebunden einzusetzen, ordnungsgemäß zu belegen und die Geldmittel auf einem Bankkonto, das die Bezeichnung "ASV Botnang 1898 e. V.-.....- Abteilung" tragen muss, zu verwahren.

Es müssen außer dem 1. Vorsitzenden zwei weitere Personen zeichnungsberechtigt sein, von denen einer der Abteilungsleiter ist. Dieser ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung mit verantwortlich. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung von Guthaben-Konten und das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, soweit diese über den Abteilungsetat und die laufenden Abteilungsbeiträge hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Alle zur Kenntnis kommenden Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Finanzausschuss mitzuteilen.

§ 9

Das gesamte in einer Abteilung vorhandene Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Davon unbenommen bleibt das jeweilige Nutzungs- und Verwaltungsrecht der Abteilungen.

§ 10

Der Zahlungsverkehr des Vereins ist grundsätzlich bargeldlos über dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Belege sind ordnungsgemäß, wenn die Begründung klar erkennbar ist und sie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit tragen. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Der satzungsgemäß bestimmte Vorstand ist für die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung verantwortlich. Die Erledigung der Buchführungsarbeiten kann treuhänderisch einem Dritten übertragen werden.

§ 11

Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug sind von den Beauftragten nach den Richtlinien der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten. Der Vorstand ist darüber zu unterrichten.

§ 12

Den Inhabern von Ehrenämtern des Vereins können bei der Ausübung ihrer Ämter entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen insbesondere Porto-, Material-, Fahrt- und Übernachtungskosten ersetzt werden.

Für die dabei zum Ansatz kommenden Sätze sind die jeweiligen steuerfreien Sätze nach Abschnitt 119 EStR maßgeblich. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungen erstatten Aufwendungen der Ehrenamtlichen für ihren Bereich aus dem jeweiligen Abteilungsbudget. Auswärtsreisen, die zur Auszahlung von Tage- und Übernachtungsgeld führen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Reisekosten werden nur gegen Vorlage der Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Tagung oder Sitzung durch den Vorstand oder seiner Beauftragten als genehmigt.

§ 13

Für die Gewährung von Vergütungen und den Abschluss von Arbeitsverträgen ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Abteilungen des Vereins haben ein Vorschlags- aber kein Beschlussrecht.

§ 14

Alle Marketing- Spenden- und Sponsoringaktionen im Namen des Vereins, einer Abteilung oder Gruppe des Vereins müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 15

Alle Sporttreibenden unterliegen den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes und dessen Unterorganisationen und deren Fachverbände. Bei allen Geld- und Sachleistungen an Sporttreibende sind diese Bestimmungen zu beachten.

§ 16

Alle Vereinbarungen in Finanz-, Vermögens-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten, die mehr als eine einmalige Zahlung umfassen, bedürfen der Schriftform und sind nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Vorstandsbeschlusses zulässig.

§ 17

Die Revisoren sind für die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Gesamtvereins verantwortlich. Sie haben auch das Recht, die Buchführung der Abteilungen zu prüfen. Bei Beanstandungen werden die Abteilungen zeitnah zur Korrektur aufgefordert. Bei Unregelmäßigkeiten kann die Auszahlung des Rückflusses durch die Revisoren bis zur Abnahme der Abteilungskasse gesperrt werden. Ggf. führen die Revisoren Einzelgespräche.

§ 18

Die Bewirtschaftungsbefugnis wird wie folgt geregelt:

Vorstand:

- a) Veräußerungen von Vereinseigentum im Wert von unter 10.000 Euro im Einzelfall.
- b) Aufnahme von Krediten und Belastungen im Wert von unter 100.000 Euro im Einzelfall.
- c) Sämtliche Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.
- d) Ausgaben zur Gefahrenabwehr, zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen die ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich machen um weiteren Schaden abzuwenden.

Alle über die genannten Beträge hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19

Vorstehende Finanzordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist den Abteilungen und Gruppen umgehend bekannt zu machen.